

Der Buchhandel in Schleswig und Holstein.

Wir freuen uns, in Bezug auf die Mittheilung in Nr. 1. d. Bl. unsern Lesern nun auch den

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Betreibung des Buchhandels, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein

mit den dazu gehörigen Motiven vorlegen zu können. Der Entwurf selbst lautet:

§. 1.

Der Buchhandel soll in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein ein freies bürgerliches Gewerbe sein.

§. 2.

Wer mit Büchern zu handeln beabsichtigt, ist verpflichtet, vorher eine Anzeige hievon bei der Polizeibehörde zu machen, bei Vermeidung einer Brüche von 4 Rthlr. oder 2 Rthlr. 24 Schilling Cour., bis zu 40 Rthlr. oder 25 Rthlr. Cour.

§. 3.

Die Uebertretung von Anordnungen und Vorschriften wider einen zuzulässigen Debit von Büchern und Schriften soll den Umständen nach, zumal im Wiederholungsfalle, außer der sonst verwirkten Strafe, die Entziehung der Befugniß zum Buchhandel zur Folge haben.

M o t i v e.

Ungeachtet der Buchhandel in den Herzogthümern durch keine allgemeine gesetzliche Verfügung dem freien Verkehr entzogen ist, sind doch Privilegien zum Betrieb dieses Gewerbes für mehrere Städte ertheilt worden. Zum Theil ist früher durch solche Privilegien die ausschließliche Befugniß zum Handel mit neuen Büchern verliehen worden, und wo dies nicht der Fall war, hat man es als eine Selbstfolge des ertheilten Privilegii angesehen, daß Niemand auf anderem Wege zum Genuß der dadurch gewährten Gewerbebefugniß gelangen könne. Der Handel mit einzelnen Büchern, s. g. Buchbindergut, wohin, wiewohl der Umfang dieses Begriffs nicht fest bestimmt ist, im Wesentlichen Bibeln, Katechismen, Gesangbücher, Fabeln und die gangbarsten Elementarschulbücher gerechnet werden, ist jedoch als unbeschränkt angesehen, und ebenso der Handel mit gebrauchten Büchern, sowie in der Regel Verlagsbuchhandel.

Bei dem Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ist in neuerer Zeit indessen wiederholt die Ansicht geäußert, daß die Befugniß zum Betrieb des Buchhandels nach den für das bürgerliche Gewerbe im Allgemeinen geltenden Regeln zu beurtheilen und demnach ein besonderes Privilegium dazu nicht erforderlich sei, wodurch den privilegiirten Buchhändlern, welche vergeblich den Schutz der Obrigkeit gegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes von Seiten Nichtprivilegirter in Anspruch nahmen, zu Beschwerden Veranlassung gegeben ist. Theils mit Rücksicht hierauf, und da es jedenfalls nothwendig schien, den Zustand der Ungewißheit in dieser Hinsicht zu beendigen, theils mit Rücksicht auf wiederholt vorgekommene Zweifel und Streitigkeiten über den Umfang der Befugnisse der Antiquare und Buchbinder ist schon vorlängst eine gesetzliche Regulirung dieses Gewerbezweiges in Anrede gekommen.

Für die fernere Ertheilung von Privilegien zur Betreibung des Buchhandels ist angeführt, daß dieselbe den in Anleitung

der Bundesacte in den Deutschen Bundesstaaten über diesen Handelszweig geltenden Ansichten zu entsprechen scheine, auch zur Erleichterung der polizeilichen Controle dienlich sei und daß größere und solide Etablissements nur dann würden bestehen können, wenn der Buchhandel dem freien Verkehr entzogen sei. Es wird in Zweifel gezogen, ob die Freigebung des Buchhandels dem wahren Interesse des Publicums selbst entsprechen würde. Da Bücher in allen soliden Buchhandlungen einen gleichen festen Preis hätten, ist behauptet, so könne die Vermehrung der Zahl der Buchhändler auf eine Verringerung der Preise nicht einwirken. Dagegen sei zu besorgen, daß bei dem ohnehin beschränkten Bedarf an Büchern, namentlich in den kleineren Städten, die vorhandenen Buchhandlungen bei übergroßer Concurrrenz und dem daraus hervorgehenden Mangel an Absatz unter die Mittelmäßigkeit herabsinken, vielleicht ganz würden eingehen müssen. Mehr wie jeder andere Handelsbetrieb sei ein tüchtiger und den Bedürfnissen des Publicums entsprechender Buchhandel durch die persönliche Bildung und Geschäftskunde, den Credit und die Verbindungen des Buchhändlers bedingt, die ihn die Ansprüche und Bedürfnisse des Publicums richtig würdigen ließen, und ihm deren Erfüllung möglich machten. Dem eigenen Interesse des Publicums sei daher mehr damit gedient, daß nur Männer von gehöriger Vorbildung und Geschäftskunde mit Concessionen zum Buchhandel versehen würden, und daß diesen durch Beschränkung der Zahl der zu ertheilenden Concessionen der zum gedeihlichen Bestehen einer guten Buchhandlung durchaus erforderliche Absatz einigermaßen gesichert werde, als daß durch Zulassung einer unbeschränkten Concurrrenz eine Zersplitterung der Kräfte herbeigeführt werde, die das Bestehen jeder größeren Unternehmung dieser Art unmöglich mache. Bei Freigebung des Buchhandels würden sich zu Viele mit demselben befassen, als daß für den Einzelnen noch ein hinreichender Gewinn übrig bleiben könnte. Es sei daher mit Grund zu besorgen, daß die jetzt vorhandenen Buchhandlungen bei der Freigebung des Buchhandels eingehen müßten, und keine neue solide Buchhandlungen etablirt werden könnten, während es doch für das Interesse der Wissenschaft von Wichtigkeit sei, daß der Buchhandel im Großen getrieben werde, und derselbe sich in den Händen von unterrichteten Leuten befinde, die nicht ausschließlich den davon zu machenden Geldgewinn im Auge hätten. Sei es zwar anzunehmen, daß, wenn auch die gegenwärtigen soliden Buchhandlungen eingehen müßten, die Mehrheit der Käufer sich von den Buchdruckern und Büchertrödlern, die Gelehrten aber von auswärtigen Buchhandlungen die nöthigen Werke würde verschaffen können, so würde doch auf der andern Seite der große Vortheil, den der allgemeine Vereinigungspunct des Buchhandels in Leipzig dem literarischen Verkehr darbiete, und die große Bequemlichkeit des Sortimentshandels für die Herzogthümer verloren gehen, da die Kleinkrämer und Büchertrödler die Leipziger Büchermesse nicht beziehen würden. Es würden ferner, da bei diesen Trödlern weder Sinn für den edlen Beruf des Buchhändlers, die Wissenschaft zu unterstützen, noch auch der Besitz des dazu unentbehrlichen Capitals vorausgesetzt werden könne, vaterländische Schriftsteller ihre Verleger im Auslande suchen müssen, und, wenn sie nicht bereits sich Ruf erworben hät-